

rechtliche Zustand des von einem Minderjährigen abgeschlossenen Vertrags bis zur Entscheidung des gesetzlichen Vertreters über die Genehmigung oder ihre Verweigerung mit dem Begriff „schwebend unwirksam“ korrekt und präzise angeben.

3. Diese Klarstellung ist nicht nur von terminologischer Bedeutung. Haben die Vertragspartner des schwebend unwirksamen Vertrags vor der dann schließlich verweigerten Zustimmung des gesetzlichen Vertreters über das durch den Vertrag Erlangte zwischenzeitlich rechtsverändernd verfügt, so sind auch diese Verfügungen nicht wirksam (vgl. z. B. § 27 ZGB), weil die Verfügenden selbst noch keine Rechte und Pflichten erworben haben.

Ohne Zweifel kann davon ausgegangen werden, daß die Mehrzahl der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte von Kindern und Jugendlichen durch die gesetzlichen Vertreter letztlich bestätigt oder durch Nichtreagieren nach Kenntnis vom Vertragsabschluß gemäß § 50 Abs. 3 ZGB wirksam wird. Es bringt jedoch m. E. keinen Zugewinn an Klarheit, wegen der hohen Zustimmungswahrscheinlichkeit die Konstruktion des „schwebend wirksamen“ Vertrags einzuführen, denn das ZGB hat im Gegenteil die Zustimmung — dort, wo sie erforderlich ist — unübersehbar als *Wirksamkeitsvoraussetzung* aufgefaßt und nicht etwa als Bedingung eines aufschiebend bedingten Rechtsgeschäfts, wo dann aus Anwartschaften durch den Eintritt der Bedingung voll durchsetzbare Rechte und Pflichten werden. Das aber ist nicht die Situation bei einem ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrag eines Minderjährigen. Es ist Ziel und rechtspolitisches Anliegen des § 50 ZGB, daß zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte Minderjähriger in ihrem wohlverstandenen Interesse tatsächlich erst mit (ausdrücklicher oder stillschweigender) Zustimmung wirksam werden.

4. Es ist auch gar nicht notwendig, zu der die Rechtslage nicht richtig reflektierenden Konstruktion des „schwebend wirksamen Vertrags“ zu greifen, um im Falle der Genehmigung von einem von Anfang an gültigen Vertrag ausgehen zu können, denn genau darin besteht die Wirkung der Genehmigung eines schwebend unwirksamen Vertrags.

Der Vorzug aber, von einem schwebend unwirksamen Vertrag auszugehen, besteht darin, daß im Falle einer verweigerten Genehmigung kein Zweifel darüber aufkommen wird, daß der Vertrag von Anfang an nichtig ist, und es muß nicht über die Konsequenzen und Rechtsfolgen einer zwischenzeitlich schwebenden Wirksamkeit nachgedacht und entschieden werden.

Vertragsabschluß durch Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Vertragsabschluß ist dann nicht erforderlich, wenn der Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Zahlungsverpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllt werden (§51 ZGB). Diese gesetzliche Regelung enthält keinen generellen Verzicht auf das Zustimmungserfordernis und sollte im Interesse des Schutzes auch dieser Jugendlichen nicht großzügig interpretiert werden. Für den gesetzlichen Vertreter besteht nach wie vor das Recht und die Pflicht, sich um die Rechtsgeschäfte des Jugendlichen zu kümmern.*

Bei der Anwendung des § 51 ZGB ist m. E. von folgenden grundsätzlichen Überlegungen auszugehen:

1. Das Tatbestandsmerkmal „wenn die Zahlungsverpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllt werden“ ist dahingehend zu verstehen, daß der gesetzliche Vertreter diese Mittel dem Jugendlichen zur freien Verfügung überlassen hat. Dabei muß es sich um für den Jugendlichen sofort verfügbare Mittel handeln.*⁵

2. Daraus folgt, daß alle Verträge, die mit nicht sofort verfügbaren Mitteln, sondern z. B. mit künftigen Lehrlingsentgelten oder Stipendien erfüllt werden sollen oder die die Aufnahme eines Darlehns oder eines Kredits erfordern, generell nach wie vor zustimmungspflichtig sind.⁶

3. Für bestimmte Rechtsgeschäfte, die Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr abschließen können, werden in Rechtsvorschriften zustimmende Erklärungen des gesetzlichen Vertreters gefordert (z. B. für die Ausgabe des ersten Scheckheftes⁷).

Konsequenzen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

In den Fällen, in denen der Vertrag nach §§ 50, 51 ZGB wirksam geworden ist, ergibt sich in der Praxis mitunter die

Frage, welche Konsequenzen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hat, wenn der Minderjährige seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht regelmäßig nachkommt, d. h. wenn er sich vertragswidrig verhält.

Die Frage lautet: Kann sich der Vertragspartner des Minderjährigen in diesem Falle an den gesetzlichen Vertreter halten, weil ja dessen Zustimmung Wirksamkeitsvoraussetzung des Vertrags war? Das wird nicht selten als die logische Konsequenz der Zustimmung bejaht, und teilweise wird in Verkennung der rechtspolitischen Zielstellung darin der eigentliche Sinn für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gesehen. So schreiben B. W i l l m a n n a / G. U l l m a n n n , daß ein jugendlicher Sparer zwischen 16 und 18 Jahren ein Scheckheft beantragen kann, und stellen dann fest: „Da mit der Teilnahme am Scheckverkehr Verpflichtungen des Kontoinhabers verbunden sind, insbesondere beim sorgfältigen Umgang mit den Schecks, und die Eltern des noch minderjährigen Jugendlichen für auftretende Schäden haften, ist ihre Einwilligung bzw. die des gesetzlichen Vertreters erforderlich.“⁸

Dazu ist m. E. folgendes zu bemerken:

1. Rechtspolitisches Anliegen des Zustimmungserfordernisses für Rechtsgeschäfte Minderjähriger ist es, den Schutz des Minderjährigen vor nicht ausreichend kalkulierten rechtlichen Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Es ist nicht Sinn dieser Regelung, für den Vertragspartner des Minderjährigen zusätzliche Sicherheiten zu schaffen, wengleich davon auszugehen sein wird, daß der gesetzliche Vertreter seinen Einfluß geltend machen wird, damit der Minderjährige seinen Verpflichtungen nachkommt.

2. Durch die Zustimmung zum Vertrag des Minderjährigen wird der gesetzliche Vertreter nicht Vertragspartner des Dritten. Das gilt sowohl allgemein als auch für den speziellen Fall des Sparkontovertrags. Für eine Inanspruchnahme des gesetzlichen Vertreters gibt es folglich aus dem Sparkontovertrag keine Anspruchsgrundlage. Zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Kreditinstitut bestehen keine Rechtsbeziehungen. Dem sozialistischen Zivilrecht ist der Gedanke einer generellen Verantwortlichkeit für Dritte fremd.⁸

3. Eine Verantwortlichkeit des gesetzlichen Vertreters käme nur in Betracht, wenn er seine Aufsichtspflichten verletzt hätte, also für eigene Pflichtverletzungen einzustehen hat.

4. Die Regelungen über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zielen nicht darauf ab, für den Vertragspartner des Minderjährigen zusätzliche Sicherheiten zu schaffen, zumal davon auszugehen ist, daß dies auch nicht der Rechtsfolge willen des gesetzlichen Vertreters ist. Wie über die sich aus dem konkreten Vertrag ergebende Rechte- und Pflichtenlage hinaus Sicherheit geleistet werden kann, regelt § 442 ff. ZGB ausdrücklich. Die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erfüllt keinen dieser Tatbestände für die Schaffung von Sicherheiten.

5. Mit seiner Zustimmung zum Vertrag des Minderjährigen wird der gesetzliche Vertreter auch nicht Bürge für die Erfüllung der Vertragspflichten des Minderjährigen. Dieser Gedanke könnte z. B. bei Ratenkäufen Minderjähriger nahe liegen. Aber auch hier gilt, daß der gesetzliche Vertreter den entsprechenden Rechtsfolge willen, nämlich Bürge zu sein, in der Regel nicht hat. Vielmehr entsteht eine Bürgschaft nur unter den in § 450 ZGB genannten Voraussetzungen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, daß immer dann, wenn der Vertrag eines Minderjährigen mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters wirksam zustande kommt, allein der Minderjährige Vertragspartner und damit aktiv oder passiv legitimiert ist.

⁴ Vgl. ZGB-Kommentar. a. a. O., Anm. zu §51 (S. 86).

⁵ Vgl. J. Klinkert, „Die Zivilrechtsstellung des Bürgers, insbesondere seine Rechts- und Handlungsfähigkeiten nach dem ZGB“, NJ 1975, Heft 17, S. 505 ff. (507).

⁶ Vgl. ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. zu §51 (S. 87).

⁷ Vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 der AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 705); Ziff. 3 Satz 2 der Bedingungen für den Scheckverkehr — Anlage zur AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. I Nr. 47 S. 760).

⁸ Vgl. B. Willmann/G. Ullmann, Spar- und Kreditverkehr im Alltag, Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 26, Berlin 1985, S. 31 f.

⁹ Vgl. hierzu M. Posch, „Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Dritte“, NJ 1977, Heft 11, S. 331 ff.